3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt vom 01.01.2025

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2019 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Am 18.12.2024 beschloss der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

ARTIKEL 1

§ 10 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1: Die Zahl 15.000 wird durch die Zahl 35.000 ersetzt.

Ziffer 2.2: Die Zahl 5.000 wird durch die Zahl 10.000 ersetzt.

Ziffer 2.3: wird wie folgt neu gefasst:
Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 — 9a ohne Leitungsfunktion sowie der Entgeltgruppen S1 bis S8a, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Ziffer 2.8: Die Zahl 3.000 wird durch die Zahl 5.000 ersetzt.

Ziffer 2.10: Die Zahl 3.000 wird durch die Zahl 5.000 ersetzt.

Ziffer 2.14: Die Zahl 3.000 wird durch die Zahl 5.000 ersetzt.

ARTIKEL 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Willstätt, 18.12.2024

GEMEINDE WILLSTÄTT

Tobias Fahrner
Erster Bürgermeister-Stellvertreter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die
- Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen
- hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 20. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 04.02.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamtes Ortenaukreis, angezeigt.

Willstätt, 04.02.2025

GEMEINDE WILLSTÄTT

Tobias Fahrner
Erster Bürgermeister-Stellvertreter